



# Projektbegleitentgelt (PBE)

## Präambel

Mittels Schreiben GZ 502.270.7/0005e-ADA-P&P/2004 vom 2. Dezember 2004 wurde eine neue Regelung für die Berechnung des Projektbegleitentgelts getroffen, die für neue Projekte ab 2005, die aus Mitteln der OEZA gefördert werden, zur Anwendung kommt. Demnach beträgt das Projektbegleitentgelt (PBE) maximal 10 % der Projektkosten. In der vorliegenden Anleitung werden Details zur Anwendung der Regelung definiert.

## 1. Begriffsbestimmung

### Projektbudget bei Förderungen

Im Projektbudget für Förderungen von EZA-Vorhaben werden grundsätzlich direkte und indirekte Projektkosten unterschieden (siehe Anhang). Für die Berechnung des PBE werden ausschließlich die direkten Projektkosten herangezogen.

### Projektbegleitentgelt (indirekte Projektkosten)

Als Projektbegleitentgelt (PBE<sup>1</sup>) werden die Elemente eines Projektbudgets bezeichnet, mit denen der Administrationsaufwand des Fördernehmers für die Durchführung eines Projekts pauschal abgegolten wird.

Das Projektbegleitentgelt kommt daher nur bei Förderverträgen zur Anwendung.

---

<sup>1</sup> In früheren Dokumenten wurde dies öfter auch von Projektbegleitaufwand (PBA) oder Projektdurchführungsentgelt (PDE) gesprochen.



## 2. Anwendungsbereich dieser Regelung

Die hier beschriebene Regelung ist auf alle OEZA-Förderverträge aus allen der ADA zur Verfügung stehenden Implementierungsinstrumenten anzuwenden, sofern in den spezifischen Richtlinien nicht punktuelle Abweichungen explizit angeführt werden.

## 3. Berechnung des PBE

Das PBE beträgt maximal 10 % der direkten Projektkosten, die aus Mitteln der OEZA gefördert werden, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 160.000,-. Bemessungsgrundlage für die Höhe des von der OEZA finanzierten Beitrags zu den Administrationskosten eines Projekts ist also die Fördersumme aus Mitteln der OEZA ohne Einbeziehung von Eigen- oder Drittmitteln.

Diese Berechnung des PBE ist ausschließlich auf Förderverträge anwendbar, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr oder mehr haben.

Der im Förderbudget ausgewiesene Prozentsatz von maximal 10 % bezieht sich auf die tatsächlich umgesetzten und abgerechneten Projektkosten, nicht auf die ursprünglich geplante Summe. Die Prüfung erfolgt im Zuge der Schlussabrechnung eines Projekts.

Das PBE gebührt bei Vorlage einer Zwischen- bzw. Schlussabrechnung jeweils für die vorangegangene Berichts- bzw. Abrechnungsperiode.

Als direkte Projektkosten können die unter den Positionen 1 bis 8 im Anhang genannten Kategorien anerkannt werden, soweit sie sich logisch aus dem Projektdesign begründen lassen. Der Zusammenhang zwischen Interventionslogik (Ziele – Resultate – Aktivitäten) und Budget muss nachvollziehbar sein.

Das Projektbegleitentgelt deckt zumindest folgende Aktivitäten ab, die demnach nicht als direkte Projektkosten angesetzt werden können:

<b>Projektsteuerung</b>	<b>Finanzielle Projektverwaltung</b>
Erstellung PartnerInnenverträge	Zahlung an den/die ProjektpartnerInnen
Monitoringbesuche (Projektreisen)	zwei Abrechnungen jährlich
Steuerungseingriffe setzen	Umwidmungsanträge
TORs für Rechnungsprüfung und externe Rechnungsprüfung	Audit, externe Rechnungsprüfung
Vor- bzw. Nachbereitung von Evaluierung (intern oder extern)	<b>Personalentsendung, Konsulenteneinsätze u. dgl.</b>
Organisation Vernetzung und Erfahrungsaustausch	Personalauswahl und Vorbereitung
Laufende Organisationsbetreuung	TORs mit PartnerInnen aushandeln
<b>Berichtswesen und Kommunikation mit ADA</b>	Erstellen des Einsatzvertrags
Vorabstimmung mit ADA	Personalgespräche (1 mal jährlich)
Detailplanung, Ausarbeiten eines Förderansuchens	Personalbetreuung während des Einsatzes
Zwei Zwischenberichte jährlich	<b>Materialbeschaffung</b>
Schlussbericht	Anbote einholen; indirekte Kosten von Beschaffung, Transport, Versicherung

Sollte die Administration eines Projekts durch den Fördernehmer arbeitsteilig in Österreich und durch eine Vor-Ort-Struktur erfolgen, so deckt das Projektbegleitentgelt alle diese Aktivitäten pauschal ab.

## 4. Sonderfälle, spezielle Regelungen

In den folgenden Fällen kommen Ausnahmeregelungen zur Anwendung:

### **Projekte mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr**

In diesen Fällen wird das PBE für jeden Einzelfall zwischen dem Antragsteller und der ADA verhandelt.

Bei Soforthilfemaßnahmen nach Katastrophen kann das PBE 10% der direkten Kosten betragen, auch wenn die Laufzeit geringer als ein Jahr ist (gemäß den entsprechenden Richtlinien i.d.g.F.).

### **Sonderfälle**

Für Mikroprojekte gilt ein PBE von 8% der direkten Projektkosten gemäß den entsprechenden Richtlinien i.d.g.F.

Für EU-Ergänzungsfinanzierungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der EU-Kommission, sofern das PBE von 10% nicht überschritten wird.

Für die Personelle Entwicklungszusammenarbeit gelten die Bestimmungen der entsprechenden Richtlinien i.d.g.F.

Bei den Rahmenprogrammen gilt nicht Punkt 3 der PBE-Regelung. Es handelt sich bei Rahmenprogrammen um mehrere in sich abgeschlossene Einzelprojekte, für die jeweils die 10% Regelung anzuwenden ist. Die Summe des PBE aller Einzelprojekte ergibt die PBE-Gesamtsumme des Rahmenprogramms, sodass der Höchstbeitrag von EUR 160.000,- überschritten werden kann.

# Anhang

## Struktur eines Projektbudgets für Förderungen

### 1. Erforderliche Mittel

		Einheit (z.B. Tag/ Monat..)	Kosten pro Einheit EUR	Anzahl	Gesamt- kosten EUR
<b>1. Personalkosten *) (detailliert aufschlüsseln)</b>	Internationale Fachkräfte				-
	Lokale Fachkräfte				-
	Konsulenten für Kurzeinsätze				-
	Reisekosten (aufschlüsseln)				-
	...				
<b>2. Sachkosten (detailliert aufschlüsseln)</b>	Projektmaterial inkl. Beschaffung, Transport und Versicherung				-
	Bau- und Errichtungskosten				-
	Fahrzeuge				-
	...				
<b>3. Ausbildungskosten</b>	Für lokale Projektmitarbeiter und Zielgruppe				-
<b>4. Sonstige Kosten **)</b>	Betriebsmittel				-
	Projektbüro vor Ort				-
	Strom				-
	Kommunikation				-
	Bankspesen lokaler Partner				-
	...				-
<b>5. Kapitalmittel</b>	Revolvierende Fonds				-
<b>6. Evaluierung</b>					-
<b>7. Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit</b>					-
					-
<b>8. Reserve ***)</b>					
<b>DIREKTE PROJEKTKOSTEN</b>					-
<b>9. Projektbegleitentgelt (PBE) (indirekte Kosten)</b>	= <u>XX%</u> der direkten Projektkosten				-
<b>GESAMTKOSTEN</b>					-

\*) Nur Kosten, die direkt der Projektdurchführung vor Ort zugerechnet werden können. Diese Kosten müssen in der Projektbeschreibung begründet sein. Ausgeschlossen sind Personal- oder Reisekosten für Projektmonitoring des Antragstellers. Diese Kosten sind durch das PBE (indirekte Kosten) abgedeckt. Bei den Reisekosten muss die Reisgebührenverordnung für Bundesbedienstete (RGV) zur Anwendung kommen (s. ADA-Homepage „Service“, „Formulare zum Download“).

\*\* Wenn eine systematische Prüfung der Abläufe und Empfehlungen zur Organisationsentwicklung des Partners nötig ist, können die Kosten für lokale Buchprüfung unter „Sonstige Kosten“ abgerechnet werden. Dies muss sowohl in der Projektkonzeption (Log-Frame) als Maßnahme des Capacity Building begründet als auch in den spezifischen TORs nachgewiesen werden. Es handelt sich nicht um die reguläre Buchprüfung zum Projekt (Audit Report).

\*\*\*) Die Reserve kann maximal 5 % der direkten von der ADA geförderte Projektkosten betragen, und ihre Verwendung ist nur nach Genehmigung einer Umwidmung zulässig.



## 2. Geplante Finanzierung durch

	<b>EUR</b>	<b>%</b>
<b>ADA</b>		
<b>Antragsteller</b>		
<b>Entwicklungsland/Partnerland</b>		
<b>EU</b>		
<b>Sonstige Dritte</b>		
<b>GESAMTFINANZIERUNG</b>		